

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**GLASFASERN****„AGB GLASFASERN“**

| Version | Sicherheitsstatus | Dokumentenstatus | Gültig ab |
|----------------|--------------------------|-------------------------|------------------|
| 2019 V1.0 | öffentlich | Freigegeben | 01.01.2019 |

INHALTSVERZEICHNIS

| | |
|--|-----------|
| 1. GEGENSTAND | 3 |
| 2. TECHNISCHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN | 3 |
| 3. ENTGELTE, GEBÜHREN, RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN | 5 |
| 4. HAFTUNG | 6 |
| 5. HÖHERE GEWALT | 6 |
| 6. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHTE | 6 |
| 7. GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG | 7 |
| 8. ANZEIGEPFLICHTEN | 7 |
| 9. DAUER UND BEENDIGUNG | 8 |
| 10. WEITERGABE DES NUTZUNGSRECHTS | 9 |
| 11. ÄNDERUNGEN UND ERKLÄRUNGEN | 9 |
| 12. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG | 9 |
| 13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN | 10 |
| 14. HISTORIE | 10 |

1. GEGENSTAND

- 1.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen ASFINAG als Vermieterin und dem Mieter, der kein Verbraucher iSd Konsumentenschutzgesetz ist, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung, soweit nicht im Folgenden abweichende Regelungen getroffen werden.
- 1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auf Vertragsverhältnisse Anwendung, die die Bereitstellung und Vermietung von Glasfasern zwischen zwei Übergabepunkten mit den im Einzelfall definierten technischen Parametern zum Gegenstand haben.
- 1.3 Die Glasfasern werden von ASFINAG dem Mieter zur Verbindung der Übergabepunkte zur freien und uneingeschränkten Nutzung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen überlassen.
- 1.4 Der Mieter darf nur solche Komponenten benutzen, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, keine Störungen im Netz verursachen können und für den jeweiligen Dienst geeignet sind.
- 1.5 ASFINAG ist berechtigt, zur Erbringung der Leistung erforderliche Geräte oder Komponenten unentgeltlich in den Räumen des Mieters aufzustellen. Dazu stellt der Mieter den erforderlichen Zugang, die erforderlichen Räumlichkeiten sowie alle erforderlichen Anschlüsse und Einrichtungen, insbesondere Stromversorgung, Klimaanlage und USV zur Verfügung, die einen ordnungsgemäßen Betrieb gemäß vertraglicher Vereinbarung sicherstellen.
- 1.6 Die detaillierte Festlegung des Mietgegenstandes in zeitlicher, technischer und örtlicher Hinsicht erfolgt einerseits durch das detaillierte Angebot der ASFINAG und andererseits durch die Annahme des Angebots durch den Mieter, der sich damit auch ausdrücklich diesen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen Glasfasern (AGB-Glasfasern)“ unterwirft.
- 1.7 Festgehalten wird, dass die Glasfaserverbindungen und sonstigen baulichen Einrichtungen im zivilrechtlichen und wirtschaftlichen Eigentum der ASFINAG bzw. ihren Vertragspartnern stehen und verbleiben.

2. TECHNISCHE UND RECHTLICHE GRUNDLAGEN

- 2.1 Im Falle von Widersprüchen in den Teilen der Leistungsvereinbarung wird folgende Rangfolge festgelegt, wobei die Reihenfolge der Aufzählung (a vor b vor c) die Rangfolge widerspiegelt:
 - a) Das schriftliche Angebot
 - b) Allgemeine Geschäftsbedingungen Glasfasern in der letztgültigen Fassung

c) Leistungsbeschreibung Glasfasern (LB-Glasfasern)

- 2.2 ASFINAG wird alle Anstrengungen unternehmen, dass das Kabelnetz inklusive der einzelnen Glasfasern den im jeweiligen detaillierten Angebot angeführten Spezifikationen entspricht und eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der jeweiligen Glasfaserverbindungen durch den Mieter möglich ist.
- 2.3 Der Mieter hat bei der Herstellung von Glasfaserverbindungen alle jene rechtlichen und technischen Möglichkeiten an den dafür vorgesehenen Übergabepunkten zu schaffen, die nicht im Einflussbereich der ASFINAG liegen und für die Nutzung des Kabelnetzes erforderlich sind.
- 2.4 Für den Fall, dass sich die zugrunde liegenden technischen Parameter ändern, sind beide Parteien verpflichtet, die jeweils andere Partei von der Änderung in Kenntnis zu setzen. Die dadurch verursachten marktgerechten Kosten sind von jenem Partner zu tragen, der die Notwendigkeit dieser Änderungen verursacht.
- 2.5 ASFINAG wird nach Maßgabe der §§ 16a, 95 TKG 2003 sowie Art. 25 DSGVO und § 54 DSGVO 2018 angemessene Maßnahmen implementieren, um die Integrität des zugrunde liegenden ASFINAG-Netzes sicherzustellen und so Sicherheitsbedrohungen und Schwachstellen entgegenzuwirken. Um Risiken in Folge einer Sicherheits- oder Integritätsverletzung zu minimieren, wird ASFINAG die Regulierungsbehörde, die Datenschutzbehörde bzw. die betroffenen Mieter nach Maßgabe der §§ 16a, 95a TKG 2003 sowie Artikel 33 und 34 DSGVO von derartigen Verletzungen informieren. Detailinformationen sind unter <http://www.asfinag.net/privacy> abrufbar.
- 2.6 Die Leistungserbringung seitens ASFINAG erfolgt auf Basis der von ASFINAG angebotenen "Leistungsbeschreibung Glasfaser (LB-Glasfasern)" in der jeweils gültigen Fassung samt allfälligen schriftlichen Individualvereinbarungen.
- 2.7 Einholung von allgemeinen Genehmigungen
- Sind für die Errichtung bzw. Durchführung von Leistungen behördliche Genehmigungen erforderlich, so sind diese durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten und auf dessen Kosten einzuholen.
- 2.8 Einholung von Genehmigungen nach dem BStG
- Die notwendigen Zustimmungen zur Sondernutzung von Bundesstraßengrund (Autobahnen und Schnellstraßen) hat der Partner unter Zugrundelegung des gegenständlichen Vertrages bei der zuständigen Servicegesellschaft zeitgerecht vor der Durchführung der erforderlichen Leistungen selbstständig und eigenverantwortlich einzuholen.
- 2.9 Dokumentation

Nach Fertigstellung der jeweiligen Leistung ist dem Vertragspartner die Bestandsdokumentation zu übergeben. Diese Bestandsdokumentation umfasst mindestens nachfolgend angeführte Unterlagen

- a) Übergabeprotokoll mit allen Angaben um die bestehenden Anlagen ergänzen zu können
- b) Messprotokolle

3. ENTGELTE, GEBÜHREN, RECHNUNGSLEGUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Alle Entgelte verstehen sich als Nettoentgelte sowie ohne einer allfällig anfallenden Rechtsgeschäftsgebühr nach dem Gebührengesetz. Soweit ASFINAG verpflichtet ist, Umsatzsteuer oder eine Rechtsgeschäftsgebühr abzuführen, ist auch diese vom Mieter zu bezahlen. Die Umsatzsteuer ist in den Rechnungen gesondert auszuweisen.
- 3.2 Eventuelle Rückabwicklungskosten (siehe Punkt 9.3) sind vom Mieter zu bezahlen.
- 3.3 Die Preise werden einmal jährlich gemäß dem von der Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI) 2015 angepasst. Die Anpassung erfolgt jährlich am 1. April entsprechend der veröffentlichten jahresdurchschnittlichen Veränderung des VPI (Jänner bis Dezember des Vorjahres). Für den Fall, dass der Index nicht mehr verlautbart wird, tritt an dessen Stelle als Grundlage künftiger Wertsicherungen jener Index, der diesem nachfolgt oder am ehesten entspricht.
- 3.4 Sämtliche Gebühren, Abgaben und dergleichen, die aufgrund des gegenständlichen Vertragsabschlusses anfallen, sind – unbeschadet der allenfalls die Vertragsparteien nach außen hin treffenden Solidarhaftung – vom Mieter zu bezahlen.
- 3.5 Die Rechnungslegung erfolgt monatlich jeweils zum Monatsletzten nach Fertigstellungsmeldung.
- 3.6 Alle Rechnungsbeträge sind, soweit nicht eine anders gelagerte Vereinbarung getroffen wurde, innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 3.7 Zahlungen des Mieters sind zu überweisen. ASFINAG richtet keine Einziehungsaufträge ein.
- 3.8 Beanstandungen bezüglich der ausgestellten Rechnungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Rechnungserhalt schriftlich mitzuteilen. Die Fälligkeit des nicht beanstandeten Rechnungsbetrages bleibt unberührt.
- 3.9 Im Verzugsfalle ist ASFINAG berechtigt, beginnend mit dem Fälligkeitstag, Verzugszinsen in der jeweils gesetzlichen Höhe zu berechnen.

4. HAFTUNG

- 4.1 ASFINAG und der Mieter haften einander für alle Schäden, die durch die jeweils andere Partei oder ihre ausführenden Personen entstehen, soweit diese durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz verursacht werden unbegrenzt. Bei einer Schadensverursachung durch leichte Fahrlässigkeit ist die Haftung für jeden einzelnen Schadensfall auf Euro 10.000 begrenzt.
- 4.2 Die Haftung für Schäden aus einer Nichtbenutzbarkeit der Glasfaserverbindungen wird im Falle von leichter Fahrlässigkeit ausdrücklich ausgeschlossen.
- 4.3 Generell ausgeschlossen ist eine Haftung der ASFINAG für den Entgang von Gesprächsgebühren und sonstiger Nutzungsverwertungen sowie die Haftung der ASFINAG für Folgeschäden und für einen allfällig entstandenen Gewinnentgang.
- 4.4 **Unberührt bleibt in jedem Fall die Haftung für Personenschäden.**
- 4.5 Für den Fall, dass der Mieter seine vertraglichen Rechte mit der ASFINAG an Dritte (etwa Subunternehmer) weitergibt, besteht für den Mieter die Verpflichtung, sämtliche Pflichten, die sich aus seinem Vertragsverhältnis mit ASFINAG ergeben, an den Dritten zu überbinden. Der Mieter hält ASFINAG diesfalls vollkommen schad- und klaglos.

5. HÖHERE GEWALT

- 5.1 Wenn infolge eines Ereignisses höherer Gewalt die Erfüllung von Lieferungen oder Leistungen für eine durchgehende Dauer von mehr als 3 Monaten ausgeschlossen ist, haben ASFINAG und der Mieter das Recht, den Vertrag in jenem Teil mit sofortiger Wirkung aufzulösen, der von diesen Ereignissen höherer Gewalt betroffen ist. Keiner der Partner haftet dem anderen Partner für die Folgen einer derartigen Auflösung.
- 5.2 Als Fälle der höheren Gewalt gelten u.a. Krieg, Mobilmachung, Revolution oder Aufstände, Naturkatastrophen, Sabotage, Terrorismus, Brandkatastrophen, die weitreichende Zerstörung der Lichtwellenleiteranlage, eine Vorschrift, Verordnung oder ein Gesetz eines legislativen Organs oder staatlichen Behörde.

6. GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE, URHEBERRECHTE

- 6.1 Die gewerblichen Schutzrechte, das Urheberrecht und damit verbundene Werknutzungsrechte an Zeichnungen, Spezifikationen, Handbüchern, Dokumenten, Daten und Software, die von einem Partner dem anderen zur Verfügung gestellt werden, stehen allein dem Partner zu, der sie ursprünglich zur Verfügung gestellt hat. Die Partner sind verpflichtet, Dritten gegenüber über den Inhalt dieser Unterlagen Stillschweigen zu bewahren sowie hierzu auch die beauftragten Unternehmen zu verpflichten.

- 6.2 Der Mieter hat ASFINAG schad- und klaglos zu halten, wenn ASFINAG infolge einer dem Mieter zurechenbaren Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten von einem Dritten in Anspruch genommen wird. Im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung hat der Mieter dem Verfahren als Nebenintervenient beizutreten, die Führung des Prozesses durch eigene Verantwortungsstrategien und -argumentationen zu übernehmen und ASFINAG sämtliche Schäden, Kosten und Aufwendungen, die ihr im Zusammenhang mit derartigen Ansprüchen erwachsen, zu ersetzen. Darin enthalten sind auch Prozesskosten, zu deren Bezahlung ASFINAG im Rahmen eines Gerichtsverfahrens verpflichtet wird, sowie deren angemessene Kosten für eigene Vertretung und Beratung.

7. GEHEIMHALTUNGSVERPFLICHTUNG

- 7.1 Jeder Partner (nachstehend als "empfangender Partner" bezeichnet) ist verpflichtet, alle von dem anderen Partner (nachstehend als "offenlegender Partner" bezeichnet) erhaltenen technischen oder kaufmännischen Informationen ("Informationen"), in welcher Form sie ihm auch zur Kenntnis gekommen sind, geheim zu halten, nicht ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des offenlegenden Partners an Dritte weiterzugeben und nur für die ordentliche Erfüllung des mit Annahme zustande kommenden Vertrages einzusetzen.
- 7.2 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, die
1. im Besitz des empfangenden Partners vor der Offenlegung durch den offenlegenden Partner waren;
 2. zum Zeitpunkt des Offenlegens allgemein zugänglich sind oder später ohne Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsbestimmungen allgemein zugänglich werden;
 3. dem empfangenden Partner durch eine dritte Partei ohne Verletzung der Geheimhaltungsverpflichtung gegenüber dem offenlegenden Partner mitgeteilt werden.
- 7.3 Die Bestimmungen dieses Punktes binden die Partner auch für den Zeitraum nach Beendigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses für weitere 5 Jahre ab dem Tag der Beendigung des gegenständlichen Vertragsverhältnisses.

8. ANZEIGEPFLICHTEN

- 8.1 Der Mieter hat Änderungen seines Firmenwortlautes sowie jede Änderung seiner Anschrift (Sitzverlegung), der Zahlstelle und jede Änderung seiner Rechtsform und seiner Firmenbuchnummern sofort, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ab der Änderung schriftlich (firmenmäßig unterfertigt) bekannt zu geben. Diese Änderung ist an folgende Adresse zu richten:

ASFINAG Maut Service GmbH
zH. Geschäftsführung
Alpenstraße 99
5020 Salzburg

- 8.2 Gibt der Mieter eine Änderung seiner Anschrift nicht bekannt und gehen ihm deshalb an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift gesandte, rechtlich bedeutsame Erklärungen des Vermieters nicht zu, so gelten die Erklärungen trotzdem als zugegangen. Rechnungen und Mahnungen des Vermieters an den Mieter gelten unter den gleichen Voraussetzungen als zugegangen, wenn sie an die von dem Mieter zuletzt bekannt gegebene Zahlstelle gesandt wurden.

9. DAUER UND BEENDIGUNG

- 9.1 Das gegenständliche Vertragsverhältnis wird für das im Angebot beschriebene Glasfaserpaar auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Angebotsannahme bei ASFINAG.
- 9.2 Jeder Partner ist berechtigt, das gegenständliche Vertragsverhältnis mittels eingeschriebenen Briefes unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsletzten zu kündigen, wobei der Ausspruch der Kündigung auch in der Zeit des im Angebot vereinbarten Kündigungsverzichtes erfolgen kann.
- 9.3 Der Mieter hat etwaige Rückabwicklungskosten, welche aus der Beendigung des Vertragsverhältnisses aus welchem Grund auch immer entstehen, zu tragen. Diese sind insbesondere Kosten resultierend aus:
- Demontage der Stichstrecken zu den Einrichtungen des Mieters inkl. der Patchpanel
 - Der Rückbau von hergestellten Verrohrungen
 - Anpassung der Sondernutzungsverträge
 - Anpassung der Dokumentation

Die Verrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

- 9.4 Jeder Partner hat das Recht, im Fall des Vorliegens eines nachfolgend aufgezählten wichtigen Grundes mittels eingeschriebenen Briefes unter Angabe des geltend gemachten wichtigen Grundes den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn
1. (dieser Punkt gilt nur für den Mieter) ASFINAG schuldhaft den Mietgegenstand nicht rechtzeitig an den Mietern überlässt und dies auch nach Aufforderung durch den Mieter innerhalb von sechzig (60) Tagen nicht nachholt;

2. (dieser Punkt gilt nur für ASFINAG) der Mieter trotz Nachfristsetzung von mindestens 14 Tagen mit der Bezahlung eines fälligen Entgeltes gemäß diesem Vertrag in Verzug ist;
3. ein Partner wesentliche Bestimmungen des Vertrages trotz jeweils schriftlicher Abmahnung (Androhung der Vertragsauflösung) mit angemessener Fristsetzung wiederholt verletzt hat.

10. WEITERGABE DES NUTZUNGSRECHTS

10.1 Die Weitergabe der Nutzungsrechte an den Glasfaserverbindungen an Dritte setzt die schriftliche vorherige Zustimmung von ASFINAG voraus. Auch im Falle der Weitergabe des Nutzungsrechtes bleibt der Mieter direkter Vertragspartner von ASFINAG und ist für sämtliche Handlungen und Unterlassungen des Dritten der ASFINAG gegenüber verantwortlich.

11. ÄNDERUNGEN UND ERKLÄRUNGEN

- 11.1 Die Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Entgeltbestimmungen werden der Regulierungsbehörde vorweg angezeigt und in geeigneter Form kundgemacht.
- 11.2 Für die den Mieter nicht ausschließlich begünstigende Änderungen gilt eine Kundmachungs- und Anzeigepflicht von 2 Monaten.
- 11.3 Der wesentliche Inhalt der nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen wird dem Mieter ein Monat vor Inkrafttreten der Änderung in schriftlicher Form, durch Aufdruck auf einer periodisch erstellten Rechnung, mitgeteilt. Der Mieter wird auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der ihn nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen hingewiesen sowie darauf, dass er berechtigt ist, den Vertrag bis zu diesem Zeitpunkt zu kündigen. Eine gesonderte Übermittlung der geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist sohin nicht notwendig. Die geänderten Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten als vom Mieter vollinhaltlich genehmigt, wenn dieser nicht innerhalb eines Monats nach Benachrichtigung und Hinweis auf die Kündigungsmöglichkeit ausdrücklich und schriftlich widerspricht oder das Vertragsverhältnis durch Kündigung beendet.

12. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTANDSVEREINBARUNG

12.1 Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vertrag ergebenden materiellrechtlichen Fragen sind nach österreichischem, materiellen Recht unter Ausschluss des Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf sowie unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechtes zu beurteilen.

- 12.2 Zur Entscheidung über sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, insbesondere auch über die Frage seines gültigen Zustandekommens und seines aufrechten Bestandes, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für den ersten Wiener Gemeindebezirk - Innere Stadt jeweils sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.
- 12.3 Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können Mieter Streit- oder Beschwerdefälle (betreffend die Qualität des Dienstes, Zahlungsstreitigkeiten, die nicht befriedigend gelöst worden sind, oder eine behauptete Verletzung des TKG 2003) der Regulierungsbehörde vorlegen. ASFINAG ist hierbei dazu verpflichtet, an einem solchen Verfahren mitzuwirken und alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie erforderliche Unterlagen vorzulegen. Die Regulierungsbehörde hat eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen oder den Parteien ihre Ansicht zum herangetragenen Fall mitzuteilen. Der Verfahrensablauf zum Streitbeilegungsverfahren ist aus den Verfahrensrichtlinien der Regulierungsbehörde (abrufbar unter www.rtr.at) ersichtlich.

13. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- 13.1 Beide Parteien verpflichten sich, alle Rechte und Pflichten aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis auf den jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden.
- 13.2 Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen auf Seiten des Mieters finden auf das gegenständliche Vertragsverhältnis keine Anwendung. Auch durch abgeschlossene Individualvereinbarungen kann der Mieter seine AGBs nicht geltend machen.
- 13.3 Sollte irgendeine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine nachträgliche Änderung oder Ergänzung unwirksam, ungültig oder undurchsetzbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit, Ungültigkeit oder Undurchsetzbarkeit einer dieser Bestimmungen gilt zwischen den Partnern einer dieser Bestimmung im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe kommende und nicht unwirksame, ungültige oder undurchsetzbare Bestimmung als vereinbart.

14. HISTORIE

| Freigabe Version | Gültig ab | Status |
|-------------------------|------------------|---------------|
| 2.5 | 01.10.2008 | Ungültig |
| 5.0 | 01.12.2016 | Ungültig |
| 2019 V1.0 | 01.01.2019 | Gültig |
| | | |
| | | |

-----Dokument Ende-----